

I. Nachtrag

zur

Satzung zur Übernahme von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 14.03.2023 folgender I. Nachtrag zur Satzung zur Übernahme von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Kreis Ostholstein vom 24.06.2020 erlassen:

I.

§ 2 Absatz 1 wird um Satz 3 ergänzt:

Eine Berücksichtigung von schulpflichtigen Geschwisterkindern in einer Offenen Ganztagschule (OGS) als Zählkinder für die Geschwisterermäßigung erfolgt ab einem regelmäßigen Besuch von schulischen Betreuungsangeboten an mindestens 3 Tagen pro Woche ab einem monatlichen Elternbeitrag von mindestens 50 Euro.

II.

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Eutin, den 02.05.2023

gez. Reinhard Sager

Landrat